

Ev. Kindergarten  
Buschweg 3  
4224 Hünxe 2  
Der Elternrat

2.07.91

An den  
Landtag NRW  
z.H. Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie  
Postfach

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/755**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
als Anlage übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme zum Re-  
ferentenentwurf zum zweiten Gesetz zur Neuordnung des Kinder-  
und Jugendhilferechts.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Elternrat

Ev. Kindergarten  
Buschweg 3  
4224 Hünxe 2  
Der Elternrat

2.07.91

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum zweiten Gesetz zur  
Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und  
Jugendhilferechts

Die Notwendigkeit einer besseren Versorgung mit  
Tageseinrichtungen wie Kindergärten, Horte oder Gemischten  
Gruppen ist sicherlich gegeben und wird im Gesetz umfassend  
berücksichtigt. Besonders begrüßenswert ist dabei der Ansatz, daß  
ein Mitspracherecht der Elternvertreter sowohl in Personalfragen  
als auch im Hinblick auf die pädagogische Zielsetzung  
festgeschrieben werden soll.

Ferner erscheint die Anhebung des Elternbeitrags als angemessen  
und notwendig.

Der im Gesetz festgelegte Auftrag des Kindergartens als  
eigenständige Erziehungs- und Bildungseinrichtung findet unsere  
vollste Zustimmung; zumal sich hier viele Elemente des alten  
Kindergartengesetzes wiederfinden, die sich bereits in der Praxis  
bewährt haben.

Aber über die Rechtsverordnung gilt es aus unserer Sicht  
nachfolgende Punkte zu regeln, um eine angemessene Umsetzung des  
Gesetzestextes zu gewährleisten.

1. Um den Ausführungen gem. 2 Abs. 2 gerecht werden zu können, ist  
es unerlässlich, den Personalschlüssel auf mindestens zwei  
Mitarbeiterinnen pro Gruppe festzulegen; wobei bei der  
angestrebten - und zu befürwortenden - Altersmischung der Gruppe  
die Gruppenstärke nicht über 25 Kinder hinausgehen darf.

2. Sollen die in 2 Abs. 3 festgelegten Erziehungsziele  
verwirklicht werden, so ist eine weitere Reduzierung der  
Gruppenstärke unerlässlich. Dies ins besondere, als aus der  
alltäglichen Arbeit ersichtlich ist, daß die Hilfe für  
verhaltensauffällige Kinder immer notwendiger wird. In diesem  
Zusammenhang sollte bedacht werden, ob nicht die Qualifikation des  
pädagogischen Personals neu festgeschrieben werden müsste.

3. Eine gravierende Schwäche des vorliegenden Gesetzentwurfes  
liegt unsere Meinung nach darin, daß die Kostenfragen nicht  
konkret gelöst worden sind.

Die Aussage, daß dem Land und den Kommunen keine Mehrkosten  
entstehen, läßt nur den Schluß zu, daß die Situation in den  
bestehenden Einrichtungen nicht -wie beabsichtigt- verbessert  
wird, sondern sich verschlechtern muß; zumal die Erfahrungen in  
der Elternarbeit gezeigt haben, daß der Träger nicht in der Lage  
ist, seinen Kostenanteil zu erhöhen.

Weitere Kosten werden entstehen, wenn gemäß 10 Abs. 2 in jedem  
Wohnbereich ein bedarfsgerechtes Angebot an Tageseinrichtungen  
bereitgestellt wird. Wobei wir als bedarfsgerecht eine  
Versorgungsquote im Kindergartenbereich von mindestens 90% für  
3 1/2 Jahrgänge fordern.

Wir fragen uns, wie die entstehenden Baukosten gedeckt werden sollen, zumal bei den Landesjugendämtern ein derzeitiger Antragsüberhang von ca. 800 Mill DM für Ersatzbauten und dringende Renovierungen besteht.

Wir befürchten, daß die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ihre Einrichtungen aus Kostengründen nicht werden halten können, sodaß die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Einrichtungen übernehmen müssen, was zu einer Einschränkung des Auswahlangebotes und damit der Bildungsvielfalt führt. Sinnvolle pädagogische Arbeit ist sicher nur in einem angemessenen Rahmen möglich.

Sorgen Sie dafür, daß unsere Kindergärten nicht zu Verwahranstalten degradiert werden!!!!!!!!!!!!!!

Der Elternrat